

Die Entscheidungen der musternden Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Bestellung vor die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde erfolgt wäre.

Artikel 2.

Es steht Badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde, bez. Angehörigen des letzteren im Großherzogthum Baden ihre aktive Militairdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimathstaat genügen.

Dieselben werden dabei in allen militairischen Beziehungen wie eigene Landesangehörige behandelt.

Artikel 3.

Die im Vorstehenden (Artikel 1. und 2.) erwähnten Berechtigungen finden auch Anwendung auf das Großherzogthum Hessen, südlich des Main, dergestalt, daß Angehörige des letzteren in Baden und Badische Staatsangehörige im Großherzogthum Hessen, südlich des Main, sich der Musterung unterziehen, beziehungsweise ihre Militairdienstpflicht ableisten dürfen.

Artikel 4.

Die Musterung derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Berechtigung des Artikel 1. Gebrauch machen, erfolgt nach Maassgabe der bezüglichen Gesetze und Verordnungen derjenigen der kontrahirenden Theile, vor dessen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dieselben sich stellen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienst bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehalten.

Desgleichen steht letzterer die definitive Entscheidung über solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu, die zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen.

Artikel 5.

Während der Dienstzeit unterliegt jeder Militairpflichtige den Militairstrafgesetzen desjenigen der kontrahirenden Theile, in welchem er dient.

Deserteure, welche in ihrem Heimathstaat betreten werden, sind daselbst wegen der Desertion sowohl, als etwaiger anderer damit zusammenhängender militairischer Vergehen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu bestrafen.

Artikel 6.

Nach vollendeter aktiver Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates.

Artikel 7.

Ein Ersatz der durch Einstellung eines Militairpflichtigen auf Grund des Artikel 2. gegenwärtigen Vertrages entstehenden Kosten Seitens des Heimathstaates findet nicht statt.

Nach